

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Balcke-Dürr GmbH
Ernst – Dietrich – Platz 2
40882 Ratingen

Telefon 0201 2767-124
Fax 0201 2767-323

peter.hannig@brd.nrw.de

Zimmer 252
Auskunft erteilt:
Herr Hannig

Aktenzeichen
55.3.8331.1-1114/07-Hn I
bei Antwort bitte angeben

Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV -) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714)

Genehmigung zur Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen gem. § 15 StrlSchV

Ihr Antrag vom 19.11.2007 auf Verlängerung der Genehmigung Nr. 11/02

Datum: 11.12.2007

Verlängerung der Genehmigung Nr. 11/02

Hiermit verlängere ich der Firma

Balcke Dürr GmbH
Ernst-Dietrich-Platz-2
40882 Ratingen

vertreten durch

Herrn Dipl.-Ing. Claus Brinkmann

die aufgrund von § 15 der Strahlenschutzverordnung am 18.12.2002 erteilte Genehmigung Nr. 11/02, Az.:5.1-Strl 155/02 Sz, bis zum

31.12.2012

Dienstgebäude:
Ruhrallee 55,
45138 Essen
Post- und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Essen Hbf.
Mit der Buslinie 154/155 -
Kupferdreh
bis Dammannstr.

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

Die Auflagen und Hinweise der Genehmigung Nr. 11/02 vom 18.12.2002 bleiben unberührt.

Seite 2 / 11.12.2007

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf

Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Sie tragen die Kosten des Verfahrens.

Rechtsgrundlage für die anfallenden Kosten:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW.) - Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW S.524/SGV.NRW.2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV.NRW. S.262/SGV. NRW. 2011) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Gebührenrahmen beträgt nach Tarifstelle 11.9.5 des Allgemeinen Gebührentarifs 130 bis 1500 Euro. In Ihrem Fall setze ich die Gebühr auf eine Höhe von

400,00 EUR

in Worten: vierhundert Euro

fest.

Dabei habe ich den Verwaltungsaufwand sowie den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen, der für Sie mit diesem Bescheid verbunden ist, berücksichtigt.

Bitte zahlen Sie den Betrag bis spätestens **11.01.2008** auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf ein

Westdeutsche Landesbank Düsseldorf 4 100 012 (BLZ 300 500 00)

Bitte vermerken Sie auf Ihrem Überweisungsträger unbedingt diese Zeichenfolge:

03018895BALCKEDÜRRRA

(ohne Leerraum zwischen Ziffern und Buchstaben)

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise. Nur so ist gewährleistet, dass Ihre Einzahlung bei der Landeskasse dem richtigen Vorgang zugeordnet wird. Kann die Landeskasse Ihr Geld aufgrund fehlerhafter Angaben auf der Überweisung nicht buchen, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen

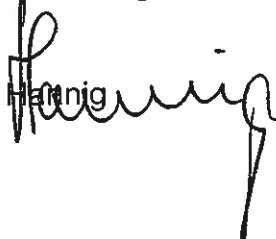
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sollte eine Klage eine in diesem Bescheid enthaltene Kostenentscheidung betreffen, so hat eine solche Klage keine aufschiebende Wirkung, der ausgewiesene Betrag ist also auch dann zu überweisen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung anordnen.

Im Auftrag


Hainig